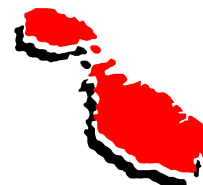


unterwegs auf Malta



In die Ferien nach Malta – Sie haben es sich verdient. Doch was ist, wenn Sie krank werden oder verunfallen? Hierzu gibt es ein paar wichtige Punkte, die Sie beachten sollten.

Allgemeine Informationen

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Seit dem 1. April 2006 ist das Personenfreizügigkeitsabkommen auch auf Malta anwendbar und seitdem haben Schweizer Krankenversicherte während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Malta Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung. Grundlage hierfür ist die **Europäische Krankenversicherungskarte**. Diese Karte wird von Ihrer Krankenkasse ausgestellt, bei der Sie die Grundversicherung (obligatorische Krankenpflegeversicherung) abgeschlossen haben und verleiht Ihnen den Anspruch auf Leistungen, die sich während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Der Umfang des Leistungsanspruchs entspricht dem eines in Malta gesetzlich Krankenversicherten. Sie sollten die Karte in jedem Fall mit sich tragen.

Europäische Krankenversicherungskarte vergessen oder verloren?

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrer Krankenkasse eine so genannte **provisorische Ersatzbescheinigung** zu verlangen. Diese kann Ihnen auch direkt an den Ferienort gesandt oder gefaxt werden. Wichtig ist, dass sie vor dem Behandlungsende eintrifft.

Einige Krankenkassen verfügen über Servicetelefonnummern (Hotlines), bei welcher Sie im Krankheitsfall oder bei Unfällen im Ausland telefonisch Unterstützung erhalten. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse darüber, bevor Sie abreisen.

Der Leistungskatalog der maltesischen Krankenversicherung bietet vergleichbare Leistungen wie jener der Schweiz. Allerdings sind unterschiedliche Zahlungsmodalitäten und andere Kostenbeteiligungen zu berücksichtigen. Im Folgenden wird näher auf diese Punkte eingegangen.

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an einen Arzt der staatlichen medizinischen Einrichtung (Health Centre) bzw. an eines der öffentlichen Spitäler. Wo sich diese Einrichtungen befinden erfahren Sie über die zuständige Institution der Krankenversicherung (siehe Liste am Ende des Merkblattes). Im Notfall können Sie die Telefonnummer 112 (ausgehend vom örtlichen Telefonnetz) wählen. Weisen Sie bitte zu Beginn der Behandlung Ihre Europäische Krankenversicherungskarte vor, damit Ihnen der Tarifschutz gewährt wird.

Wenn Sie sich jedoch an einen privaten Arzt wenden, werden Sie die Behandlungskosten selbst bezahlen müssen. Eine Rückerstattung der Kosten nach maltesischem Recht ist ausgeschlossen (siehe Abschnitt **Kostenerstattung**).

Kostenbeteiligung bei Behandlung in einer staatlichen Einrichtung:

- keine Kostenbeteiligung, wenn die Leistungen nach dem maltesischen Krankenversicherungsrecht anerkannt sind
- volle Kostenbeteiligung, wenn die Leistungen nicht anerkannt sind

Die Behandlung bei einem Facharzt erfolgt auf Überweisung durch den staatlichen Arzt.

Zahnärztliche Behandlung

Für die akute, notfallmässige Behandlung in einem öffentlichen Spital oder in einer staatlichen Einrichtung ist keine Kostenbeteiligung zu bezahlen. Alle anderen Behandlungen gehen zu Ihren Lasten.

Medikamente

Wenn Ihnen der Arzt Medikamente verordnet, können Sie diese gegen Vorlage des Rezepts in einer staatlichen Apotheke beziehen.

Kostenbeteiligung:

- die Kosten der Medikamente gehen in der Regel zu Lasten des Patienten.
- keine Kostenbeteiligung, wenn die Medikamente während eines stationären Spitalaufenthalts und für die ersten drei Tage nach einer stationären Behandlung abgegeben werden.

Stationäre Spitalbehandlung

Ist die Erkrankung so gravierend, dass sie stationär behandelt werden muss, so stellt Ihnen der Arzt eine Verordnung für ein Gesundheitszentrum oder für ein öffentliches Spital aus. In Notfällen kann das Spital auch ohne vorherige Konsultation eines Arztes direkt aufgesucht werden. Bei Eintritt müssen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte vorweisen. Wird diese nicht vorgewiesen, so werden Ihnen die Behandlungskosten direkt in Rechnung gestellt.

In diesem Fall können Sie gegen Vorlage der detaillierten Rechnung und der Quittung die Kostenerstattung bei Ihrer Krankenkasse verlangen (siehe Abschnitt **Kostenerstattung**).

Kostenbeteiligung:

- bei stationärer Spitalbehandlung ist grundsätzlich keine Kostenbeteiligung zu entrichten.

Ein Aufenthalt in einem Privatspital geht vollumfänglich zu Ihren Lasten. Wir empfehlen Ihnen, sich bei Eintritt darüber aufklären zu lassen.

Transport

Transport- und Rettungskosten ins nächstgelegene staatliche Spital werden unter bestimmten Voraussetzungen übernommen, wenn eine stationäre Behandlung erforderlich ist. Die Höhe der Kostenübernahme ist von der medizinischen Notwendigkeit des Transportmittels abhängig. Die Kosten für einen allfälligen Rücktransport in die Schweiz gehen zu Ihren Lasten (siehe Abschnitt **Ferien- und Reiseversicherung**).

Kostenerstattung

Die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Kosten erfolgt grundsätzlich über das staatliche, maltesische Gesundheitssystem. Falls der Arzt, Therapeut oder das Spital von Ihnen die direkte Bezahlung der Behandlung verlangt, so lassen Sie sich unbedingt eine Rechnung ausstellen. Reichen Sie diese bitte bei Ihrer Krankenkasse in der Schweiz ein. Diese erstattet Ihnen die Kosten entweder nach maltesischem Krankenversicherungsrecht oder nach den in der Schweiz geltenden Tarifen. Bei Letzterem ist zu beachten, dass Ihnen Franchise und Selbstbehalt in Abzug gebracht werden können. Beachten Sie bitte, dass eine allfällige Kostenerstattung durch den maltesischen Krankenversicherungsträger nicht vorgesehen ist.

Arbeitsunfähigkeit/Taggeld

Wenn Sie bei einer Taggeldversicherung versichert sind und während Ihren Ferien länger als drei Tage arbeitsunfähig werden, dann müssen Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt die Arbeitsunfähigkeit bestätigen lassen. Bitten Sie den Arzt, die Arbeitsunfähigkeit festzustellen und Ihnen eine Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) darüber auszustellen. Reichen Sie diese innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei dem Ministerium für Soziale Sicherheit in Valletta ein (siehe Adressen am Ende des Merksblatts). Vergessen Sie nicht, Ihren Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren.

Teilen Sie ihm die voraussichtliche Dauer telefonisch mit, falls sich Ihr Aufenthalt in Malta dadurch über die geplante Feriendauer verlängert.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit überwacht den behandelnden Arzt die Dauer, gegebenenfalls durch kurzfristige Einladung zu einer Kontrolluntersuchung, deren Ergebnis Ihrer Krankenkasse mitgeteilt werden kann.

Ferien- und Reiseversicherung

Um hohe ungedeckte Kosten möglichst zu vermeiden empfehlen wir Ihnen, eine Ferien- und Reiseversicherung (z.B. bei Ihrer Krankenkasse) abzuschliessen. Diese übernimmt – je nach Vertragsausgestaltung – folgende Kosten:

- Kosten für Rücktransport in die Schweiz (Repatriierung)
- Allfällige Mehrkosten für medizinische Behandlungen
- Mehrkosten für die gewünschte Behandlung in der halbprivaten oder privaten Abteilung im Spital oder Kosten für den Inanspruchnahme von Leistungen in einer privaten Kliniken

Manche Ferien- und Reiseversicherungen bieten neben der Kostenübernahme für medizinische Leistungen auch eine Erstattung von z.B. Annullierungskosten oder eine Rechtsschutzversicherung an. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse über die Details dieser Versicherung.

Ihre Krankenkasse in der Schweiz darf Ihnen nicht die gesetzliche Kostenbeteiligung nach maltesischem Recht erstatten.

Ergänzende Hinweise für Geschäftsreisende*, Studenten, entsandte Arbeitnehmer*, Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen*

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen gelten auch, wenn Sie zu einem dieser Personenkreise gehören und die medizinischen Leistungen während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer in Malta notwendig werden.

*Die Regelungen treffen nur auf Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Nichtberufsunfall zu, nicht jedoch bei Berufsunfall.

Haftungsausschluss:

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Leistungsaushilfe in Malta. Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer oder an eine unten aufgeführte Krankenkasse. Es ist nicht auszuschliessen, dass nach der Publikation Änderungen im maltesischen Krankenversicherungssystem eintreten. Ein Rechtsanspruch aus den hier enthaltenden Informationen besteht nicht.

Anschriften der Sozialversicherungsstellen und Gesundheitseinrichtungen auf Malta

Name	Strasse	Ort	PLZ
Ministeru tas-Sahha, l-Anzjani u Kura fil-Komunita'	15, Merchants Street	Valletta	CMR02
Entitlement Unit	23, St John Street	Valletta	CMR02
Ministeru għall-Familja u Solidarjeta' Socjali	310, Triq ir- Repubblika	Valletta	CMR02
Dipartiment tas-Sigurta' Socjali	38, Triq l-Ordinanza	Valletta	CMR02

Für Informationen zu staatlichen Einrichtungen und Spitälern in den verschiedenen Regionen und Inseln wenden Sie sich bitte an:

Ministry of Health
Entitlement Unit
24 St. John's Street,
Valletta,
MALTA CMR02

Telefon: 0035 6 21 22 40 71

E-mail: entitlements.mhec@gov.mt